

Promotionsordnung

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2000) hat der erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 19.06.2002 nachfolgende Promotionsordnung geändert.¹

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäß § 16, für dasselbe Promotionsfach nur einmal derselben Person verliehen werden.

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden:

- Biologie
- Biophysik
- Chemie
- Pharmazie
- Physik.

Das Promotionsfach Pharmazie ist nur noch bis zum 30.09.2006 wählbar, wobei die Sonderregelungen gemäß Anlage 4 Anwendung finden.

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der zuständigen Institutsräte wählbare Spezialisierungen zu den Promotionsfächern. Die Liste der beschlossenen Spezialisierungen ist beim Dekan/bei der Dekanin hinterlegt.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen

voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist einer der folgenden Abschlüsse:

- der Diplom- oder Master- bzw. Magisterabschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studienganges,
- das 1. Staatsexamen Lehramt Studienrat mit naturwissenschaftlichem Erstem Prüfungsfach,
- das pharmazeutische Staatsexamen, 2. Teil

an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen, sofern eine dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen werden kann.

(2) Fachhochschulabsolventen/ Fachhochschulabsolventinnen mit der Abschlussnote „Sehr gut“ können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/ die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(3) Als Hochschulabschluss im Sinne von Absatz (1) gilt auch ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter Absatz (1) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fakultätsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz (2) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(4) Die Dissertation kann in der Regel nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, dass von mindestens einem Professor/ einer Professorin bzw. einem lehrbefugten Mitglied der Fakultät vertreten wird, der/die auch eine Begutachtung der Dissertation übernehmen kann. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Fakultätsrat auf

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Promotionsordnung am 29. Juli 2002 bestätigt.

Antrag des zuständigen Institutsrates. Voraussetzung für die Zulassung ist weiterhin, dass die Dissertation nicht in einem früheren Promotionsverfahren als ungenügend beurteilt oder von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule schon einmal angenommen worden ist.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Die Promotionsabsicht an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I ist vor der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden experimentellen oder theoretischen Arbeiten schriftlich anzumelden.

(2) Der Anmeldung soll beigefügt werden:

- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
- die Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung des Bewerbers/ der Bewerberin,
- Angabe des gewählten Promotionsfaches,
- die Bereitschaftserklärung eines lehrbefugten Mitglieds der Fakultät, die Arbeit zu betreuen und zu begutachten.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- sechs gebundene maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
- ein in deutscher Sprache abgefasster, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers/ der Bewerberin Auskunft gibt,
- eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig und nur unter Verwendung der gemäß § 6 Absatz (3) angegebenen Hilfen und Hilfsmittel angefertigt worden ist.
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
- eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften des Bewerbers/ der Bewerberin,
- die Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung des Bewerbers/ der Bewerberin; Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Kopien in deutscher Sprache vorgelegt werden,
- die Angabe des gewählten Promotionsfaches.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Absatz (2) und der Stellungnahme des Institutes, an dem das Promotionsfach durch mindestens einen Professor/ eine Professorin oder lehrbefugtes Mitglied vertreten ist, in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller/ von der Antragstellerin in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung des wissenschaftlichen Umfeldes, der eigenen Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Fakultätsrat kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Der Doktorand/ die Doktorandin muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Dissertation selbständig erarbeitet und verfasst zu haben.

(4) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (gemäß Anlage 1) zu versehen.

§ 7 Promotionsausschuss

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Absatz (3) bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des für das Fach zuständigen Institutsrats den für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Promotionsausschuss. Die Gutachter/ Gutachterinnen sind Mitglieder des Promotionsausschusses, haben jedoch nicht dessen Vorsitz inne.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens drei Professoren/ Professorinnen und zwei weiteren habilitierten Mitgliedern. Der/ Die Vorsitzende soll ein Professor/ eine Professorin und Angehöriger/ Angehörige der Fakultät sein. Es ist zu gewährleisten, dass Professoren/ Professorinnen und habilitierte Mitglieder des Instituts, von dem das Promotionsfach vertreten wird, die Mehrheit in dem Promotionsausschuss bilden.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Institute bei der Besetzung des Promotionsausschusses angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind:
- die Bestätigung des vom Kandidaten/ der Kandidatin gewählten Promotionsfaches,
 - die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
 - die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
 - die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(6) Der Promotionsausschuss fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung des berufenen Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden zwei oder drei Gutachter/ Gutachterinnen (Professoren/ Professorinnen oder habilitierte Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen) vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und müssen innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anforderung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses vorliegen. Andernfalls kann der Promotionsausschuss eine Nachfrist setzen oder die Bestellung anderer Gutachter/ Gutachterinnen fordern. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln. Der Promotionsausschuss macht die Gutachten dem Doktoranden/ der Doktorandin nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Verteidigung zur Einsichtnahme zugänglich.

(3) Jeder Gutachter/ Jede Gutachterin empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung gemäß den Prädikaten § 11 Absatz (1) oder die Ablehnung. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel genau darstellen. Der Gutachter/ die Gutachterin kann die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern/ Gutachterinnen in der Bewertung der Dissertation kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen.

(5) Die Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen lang in dem Institut, an dem das Promotionsfach vertreten ist, auszulegen. Einsprüche gegen die Dissertation sind dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Annahme der Dissertation und Festsetzung der mündlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden/ der Doktorandin zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation. Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 8 Absatz (5)) entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Er kann die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Veränderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt der Promotionsausschuss die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/der Doktorandin nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten/ der Kandidatin die Entscheidung mit. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der Termin der mündlichen Prüfung vereinbart. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zur mündlichen Prüfung, jedoch mindestens für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates und für die Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen gegen die Dissertation und/ oder gegen die sie bewertenden Gutachten möglich und dem Promotionsausschuss mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen.

Die Einwände sind von dem Promotionsausschuss unter Anhörung des Kandidaten/ der Kandidatin zu prüfen. Anschließend berät der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Beschlussvorschlag, der entweder die Abweisung des Einwandes, die Bestellung eines neuen Gutachters/ einer neuen Gutachterin oder den Abbruch des Promotionsverfahrens zum Gegenstand hat.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Voraussetzung der Promotion ist neben der Annahme der Dissertation das Bestehen der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung findet als Verteidigung (Disputation) statt. Sie ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin widerspricht. Bei der Prüfung muss die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend sein. Zwei Gutachter/ Gutachterinnen müssen zur Disputation anwesend sein.

(2) Die Disputation, zu der der/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses einlädt, hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden/ der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Sie erfolgt in deutscher Sprache; der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten, in dem der Doktorand/ die Doktorandin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt der Doktorand/ die Doktorandin die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen die Einwände der Gutachter/ Gutachterinnen, und beantwortet die Fragen von Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie, falls gewünscht, von anderen anwesenden Zuhörern/ Zuhörerinnen. Die Diskussion soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Die Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes des Kandidaten/der Kandidatin im Promotionsfach ermöglichen.

(5) Der/ Die Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Er/ Sie kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dieses erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Promotionsausschuss wählt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer/ zur Protokollführerin. Der Protokollführer/ Die Protokollführerin führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Verteidigung. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(7) Versäumt der Doktorand/ die Doktorandin die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Bei ungenügenden Kenntnissen ist die mündliche Prüfung (Disputation) nicht bestanden. Hat der Bewerber/ die Bewerberin die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Bewertung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Annahme wird für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (genügend)

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate zusätzlich des Prädikats non sufficit (ungenügend).

§ 12 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheiden die bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung über die Promotionsleistungen und stellen unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat der Promotion fest. Bei der Festlegung des Gesamtprädikats der Promotionsleistung erhält das Urteil über die Dissertation das doppelte Gewicht gegenüber dem Urteil über die mündliche Prüfung. Es werden die in § 11 Absatz (1) genannten Prädikate verwendet. Das Prädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen jeweils einstimmig durch die anwesenden Ausschussmitglieder mit summa cum laude bewertet wurden. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert den Kandidaten/die Kandidatin über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Wiederholung der mündlichen Prüfung nach § 10 Absatz (8) nicht bestanden, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch den Promotionsausschuss erhält der Doktorand/ die Doktorandin ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 2). Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(4) Innerhalb eines Jahres hat der Promovierte/ die Promovierte bzw. der ehemalige Doktorand/ die ehemalige Doktorandin das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin eingestellt werden, solange keiner der Gutachter/ keine der Gutachterinnen ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(2) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Kandidaten/ der Kandidatin vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält der Kandidat/ die Kandidatin die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und eine neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

(4) Wenn der Doktorand/ die Doktorandin es ohne einen von ihm/ ihr nicht zu vertretenden Grund versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung des Promotionsausschusses zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Promotionsausschusses eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Doktorand/ die Doktorandin, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Doktorand/ die Doktorandin wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden/ Der Doktorandin ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/ sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 14 Veröffentlichung und Publikationen

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand/ die Doktorandin zusätzlich zu den nach § 5 Absatz (2) erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert:

Entweder

a) 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung der Dissertation ausgewiesen ist

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und b) überträgt der Doktorand/ die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz (1) Buchstabe a) bis d) genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand/ die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/ Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(3) Die gemäß § 8 Absatz (3) bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dies vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest.

(4) Der Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der mündlichen Prüfung an, nachzukommen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 3) ausgestellt.

(2) Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den Namen des/ der Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum naturalium), das Promotionsfach und die Spezialisierung
- das Thema der Dissertation
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtpredikat der Promotion
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin der Humboldt-Universität und des Dekans/ der Dekanin der Fakultät,
- das Siegel der Humboldt-Universität.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. nat..

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde doctor rerum naturalium honoris causa (Dr.rer.nat.h.c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach verliehen werden.

(2) Vorschlagsrecht für Ehrenpromotionen haben die Fakultätsratsmitglieder. Die Vorschläge sind im Benehmen mit den Institutsräten mit einem schriftlichen Antrag und einer Beurteilung der Leistungen des Vorgeschlagenen/ der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten zu verbinden. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer vom Präsidenten/ von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten/ der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 17 Einspruch und Rechtsmittel

(1) Gegen getroffene Entscheidungen kann der Kandidat/ die Kandidatin Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Promotionsausschusses befindet der Dekan/ die Dekanin, über den Einspruch gegen Beschlüsse des Dekans/ der Dekanin der Fakultätsrat.

(2) Der Antragsteller/ Die Antragstellerin, der Promovend/ die Promovendin bzw. der Promovierte/ die Promovierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten/ bei der Präsidentin der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für Bewerber/ Bewerberinnen, die ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung stellen.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I vom 04.04.1997 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 10/1997) außer Kraft.

Dekan/ Dekanin

Anlage 1 Muster des Titelblattes der Dissertation

Anlage 2 Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

Anlage 4 Sonderregelungen für Promotionsverfahren im Promotionsfach Pharmazie nach Schließung des Instituts für Pharmazie der Humboldt-Universität zu Berlin

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

d o c t o r r e r u m n a t u r a l i u m

(Dr. rer. nat.)

im Fach (Promotionsfach)

eingereicht an der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr.....

Dekan/Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I
Prof. Dr.....

Gutachter/innen: 1.
2.
3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I
- Der Dekan / Die Dekanin -

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/Herr

geb.am:

in:

hat sich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach (Promotionsfach) nach der Promotionsordnung vom unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Prädikat der Dissertation:

Prädikat der mündlichen Prüfung:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades doctor rerum naturalium.

Berlin, den

.....
Dekan/Dekanin
der Math.-Nat.-Fak. I

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

der Humboldt-Universität zu Berlin
verleiht

Frau/Herrn

.....

geb. am in

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie ihre/er seine wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet

(Promotionsfach)

.....

Spezialisierung:

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....
.....

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Siegel der Universität

Dekan/ Dekanin der Fakultät

Präsident/ Präsidentin

Sonderregelungen für Promotionsverfahren im Promotionsfach Pharmazie nach Schließung des Instituts für Pharmazie der Humboldt-Universität zu Berlin

Wegen der Einstellung des Fachs Pharmazie an der Humboldt-Universität zu Berlin zum 30.09.2002 gelten für Promotionsverfahren im Promotionsfach Pharmazie die folgenden Ergänzungen zur Promotionsordnung:

(1) Für Promotionsverfahren im Promotionsfach Pharmazie, bei denen der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Promotionsabsicht bis zum 30.09.2002 nach § 4 der Promotionsordnung schriftlich angemeldet hat, gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) Abweichend von § 3 Absatz (4) Satz 1 kann die Dissertation auch auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor/ einer Professorin bzw. einem Lehrbefugten vertreten wird, der/ die mindestens bis zum 30.09.2002 am Institut für Pharmazie der Humboldt-Universität tätig ist/ war und der/ die die Begutachtung der Dissertation übernehmen kann.
- b) Abweichend von § 5 Absatz (3) Satz 1 entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren der Fakultätsrat auf der Grundlage

der eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Absatz (2) und der Stellungnahme von mindestens drei Hochschullehrern, die mindestens bis zum 30.09.2002 am Institut für Pharmazie tätig sind/waren, in der Regel innerhalb eines Monats.

- c) Abweichend von § 7 Absatz (1) Satz 1 bestellt der Fakultätsrat mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Absatz (3) auf Vorschlag der Hochschullehrer gemäß Absatz (1) Buchstabe b) dieser Ergänzungen den für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Promotionsausschuss.
- d) Abweichend von § 7 Absatz (2) Satz 3 ist zu gewährleisten, dass Professoren/ Professorinnen oder habilitierte Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, die mindestens bis zum 30.09.2002 am Institut für Pharmazie tätig sind/ waren, die Mehrheit in dem Promotionsausschuss bilden. Dem Promotionsausschuss müssen zwei Professoren/ Professorinnen angehören, die zum Zeitpunkt der Zulassung zum Verfahren Mitglieder der Fakultät sind.

(2) Die Übergangsregelung gilt nur für Promotionsverfahren, deren Zulassung spätestens am 30.09.2006 beantragt wurde.